

gesetzlichem Wege gegen den Einsprucherhebenden zu verfolgen. Übrigens wird in dem Regierungsbeschluss über das Vorhandensein einer solchen Einsprache vollständiges Stillschweigen beobachtet. Sie bildet kein Motiv für diesen Beschluss.

Richtig ist dann allerdings, daß ein Gesetz, welches den Regierungsrat verpflichtet, derartige Gesuche innert bestimmter Frist zu erledigen, nicht namhaft gemacht worden ist, und daß daher in dieser Beziehung von Verletzung einer bestimmten Gesetzesvorschrift nicht gesprochen werden kann. Allein auch in der bloß grundlosen Verzögerung von Entschieden kann eine Willkürlichkeit, speziell eine Rechtsverweigerung, liegen, besonders dann, wenn diese Zögerung die Geltendmachung zweifelloser Privatrechte verhindert. Grundlos erscheint sie in casu aber, weil das einzige, dem Beschlusse zu Grunde gelegte Motiv, Rücksicht auf ein künftiges Gesetz, wie nachgewiesen worden ist, unstatthaft war, und andere triftige Gründe auch in der Rekursantwort nicht namhaft gemacht worden sind.

7. Mangelt aber nach dem Vorausgehenden dem Regierungsbeschluss vom 4. April 1896 jeder stichhaltige Grund, so erscheint die zeitweise Verhinderung der Ausübung des dem Rekurrenten zweifellos zustehenden Baurechtes als eine willkürliche Verletzung des durch § 5 der Basler Verfassung garantierten Eigentums und muß in Folge dessen aufgehoben werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und demnach der Regierungsrat des Kantons Baselstadt eingeladen, das Baubegehren des Rekurrenten unverzüglich materiell zu behandeln.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

Auslieferungsvertrag mit Deutschland. — Traité d'extradition avec l'Allemagne.

125. Urteil vom 9. Juli 1896 in Sachen Seitz.

I. Franz Kaver Seitz aus Paar (Bayern), hat sich in Zürich niedergelassen. Am 6. Juni 1896 wurde gegen ihn von der Staatsanwaltschaft Augsburg ein Verhaftbefehl erlassen und er wurde am 16. Juni in Zürich verhaftet. Die bayerische Gesandtschaft hat am 26. Juni seine Auslieferung verlangt.

II. Dem Verhaftungsbefehl und dem Auslieferungsbegehren ist folgender Thatbestand zu entnehmen: Seitz ist am 27. Dezember 1872 vom Bezirksgericht Augsburg wegen Diebstahls zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt worden. Er entzog sich der Strafvollstreckung und soll sich von 1876 bis 1890 unter einem falschen Namen in München aufgehalten haben. In dem Auslieferungsbegehren wird geltend gemacht, daß die Verjährung unterbrochen worden sei durch wiederholte gerichtliche Verfügungen von 1873 bis 1893.

Das Auslieferungsbegehren wird gestützt auf Art. 1, Ziff. 11, 7 und 8 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Deutschland von 1874.

In seinem Verhör hat Seitz dem Auslieferungsbegehren die Einrede der Verjährung entgegengesetzt.

Der Generalanwalt hält in seinem Gutachten vom 27. Juni 1896 diese Einrede für begründet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 5 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages entscheidet das Gesetz des ersuchten Staates, ob Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung und der anerkannten Strafe eingetreten ist. Vorliegend ist also schweizerisches resp. zürcherisches Recht anzuwenden.

2. Würde es sich um Strafverfolgung handeln, so wäre die Verjährung nach dem zürcherischen Strafgesetzbuch wohl unterbrochen, indem dessen § 55 bestimmt, daß die Verjährung durch jede Amtshandlung des Richters unterbrochen wird, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist.

Aber es handelt sich um die Einrede der Verjährung einer rechtskräftig erkannten Strafe im Sinne des § 56 des zürch. Strafgesetzbuches. Letzterer verfügt, daß diese Verjährung in der gleichen Frist vollendet wird, in welcher das Verbrechen verjährt sein würde, für welches die Strafe erkannt worden ist. Nach § 52 lit. d verjährt die Strafflage bei dem Verbrechen, für welches Seitz zu einem Jahr Gefängnis verurteilt wurde, in fünf Jahren. Die am 27. Dezember 1872 verhängte Strafe ist somit längst verjährt.

3. Unterbrechung der Verjährung ist nicht anzunehmen. Nach zürch. Recht wird die Strafverjährung nur unterbrochen, wenn die Vollziehung der Strafe bereits begonnen hat (§ 56, I. 2), oder wenn der Verurteilte, während die Frist läuft, ein neues gleichartiges Verbrechen verübt (§ 57). Daß das eine oder andere vorliegend zutrefte, ist nicht behauptet worden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Franz Xaver Seitz aus Paar (Bayern), zur Zeit in Zürich, an das königl. bayerische Landgericht in Augsburg wird nicht bewilligt.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

126. Urteil vom 4. Juli 1896 in Sachen
Stirnimann gegen Seeholzer.

Laut Kollokations- und Anweisungstitel vom 31. Mai 1887 ist B. Seeholzer im Konkurse des Joseph Stirnimann mit einer Forderung von 597 Fr. 13 Cts. zu Verlust gewiesen worden. Gestützt auf diesen Titel hat Seeholzer im April 1896 gegen Stirnimann, nachdem vorher ein ihm in Zofingen angefallener Erbteil mit Arrest belegt worden war, daselbst Betreibung angehoben. Der Schuldner schlug Recht vor, worauf Seeholzer beim Gerichtspräsidenten von Zofingen, unter Hinweis auf seinen Kollokations- und Anweisungstitel, um Erteilung provisorischer Rechtsöffnung einkam. Durch Urteil vom 4. Mai 1896 wurde diesem Begehren entsprochen, und eine von Stirnimann dagegen beim Obergerichte des Kantons Aargau eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde am 29. Mai 1896 abgewiesen.

Mittels einer am 25. Juni 1896 beim aargauischen Obergericht eingereichten Eingabe an das Bundesgericht verlangte hierauf Namens des Joseph Stirnimann Fürsprech Beck in Sursee Kassation des Urteiles des aargauischen Obergerichtes vom 29. Mai 1896 gemäß Art. 89 D.-G., weil dadurch eidgenössisches Recht, nämlich Art. 265 des Bundesgesetzes über